

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHWARZENBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 13.03.2025

2. Verordnung: Gästetaxe

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Auf Grund der Bestimmungen des § 13 Tourismusgesetz, LBGl. Nr. 86/1997 und § 16 Abs 1 Z 6 Finanzausgleichgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl I Nr. 168/2023, jeweils idgF, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg vom 11.03.2025 verordnet:

§1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Schwarzenberg hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Schwarzenberg eine Gästetaxe ein.

§2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§3

Befreiungen

1. Von der Abgabenschuld befreit sind:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Patienten in Krankenanstalten;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - f) Menschen mit Behinderung, die einen Behindertenausweis besitzen und eine Begleitperson;

- g) Künstler, die zwecks Ausübung Ihrer Kunst in Schwarzenberg nächtigen und die Kunst in Schwarzenberg zeigen (Konzerte, Ausstellungen, etc.)
 - h) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabegesetz zu entrichten sein wird;
2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
 3. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die ziffernmäßige Höhe der Gästetaxe pro Nächtigung pro Person wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeinde abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Die Rechnungslegung über die Gästetaxe (Übermittlung des Gästebuchblattes) hat in elektronischer Form über das von der Gemeinde Schwarzenberg zur Verfügung gestellte elektronische System zu erfolgen. In begründeten Fällen (z.B. fehlender Internetzugang, mangelnde technische Voraussetzungen) kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Systems gewährt werden.

§ 6

Einsichtsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Gästetaxordnung zu gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gästetaxordnung der Gemeinde Schwarzenberg vom 21. März 2014 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

J o s e f A n t o n S c h m i d